

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Monheim

Die Stadt Monheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Transparente, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Säulen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

§ 2

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit (öffentliche Anschläge) im gesamten Stadtgebiet nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Monheim erfolgen. Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt, mit Bedingungen und Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden.

(2) Die Anzahl der öffentlichen Anschläge wird begrenzt auf maximal 8 Stück in der Kernstadt Monheim und jeweils 2 Stück in den Stadtteilen. Die maximale Größe der öffentlichen Anschläge darf das Format DIN A 0 (1,19 m x 0,84 m) nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Monheim nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung

§ 3

(1) Von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Privatgrundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die in Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 4

(1) Für die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 nicht.

(2) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.

(3) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge zu Wahlen 8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin anbringen.

Die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren dürfen öffentliche Anschläge während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten anbringen.

Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen öffentliche Anschläge bei Volks- und Bürgerentscheiden 8 Wochen vor dem Abstimmungstermin anbringen.

(4) Die unter Abs. 3 genannten Wahlplakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Beendigung der Eintragsfrist bzw. nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

§ 5

(1) Die Stadt Monheim erhebt für die Genehmigung öffentlicher Anschläge Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung der Stadt Monheim vom 15.11.2001. Die Kosten werden mit der Erteilung der Genehmigung fällig. Kostenschuldner ist der jeweilige Antragsteller.

(2) Die Gebühr für jede Genehmigung beträgt unabhängig von der Anzahl der öffentlichen Anschläge 15,00 Euro. Für die Erteilung eines Ablehnungsbescheides wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

Die Gebühr ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig.

(3) Öffentliche Anschläge für soziale Veranstaltungen sind gebührenfrei.

(4) Öffentlichen Anschläge, die für Veranstaltungen durch auswärtige Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgestellt bzw. ausgehängt werden, sind kostenfrei, wenn diese Stellen Veranstaltungsträger sind.

(5) Öffentliche Anschläge der politischen Parteien, Wählergruppen und Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren werden ebenfalls kostenfrei genehmigt.

§ 6

(1) Die Genehmigung ist bei der Stadt Monheim mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Aushangs schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Ein Muster des öffentlichen Anschlags sowie die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden ist vorzulegen bzw. anzugeben. Bei der Genehmigung kann die Stadt die Anzahl der öffentlichen Anschläge, die ausgehängt bzw. aufgestellt werden dürfen, ungeachtet der Regelung in § 2 Abs. 2 begrenzen.

Die Stadt Monheim kann verlangen, dass für die Prüfung des Antrags erforderliche Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibungen sowie sonstige Unterlagen vorgelegt werden.

(2) Die genehmigten öffentlichen Anschläge sind mit Aufklebern, die von der Stadt Monheim mit dem Genehmigungsbescheid übersandt bzw. ausgehändigt werden, zu kennzeichnen. Öffentliche Anschläge, die keine gültigen Aufkleber besitzen oder bei denen die Genehmigungsfrist abgelaufen ist, werden von der Stadt Monheim ohne gesonderte Aufforderung kostenpflichtig entfernt.

§ 7

(1) Anträge auf Plakatierung können abgelehnt werden, wenn die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Anträge auf Plakatierung können auch abgelehnt werden, wenn die aufzustellenden Plakate aufgrund ihrer Gestaltung dazu geeignet sind, andere Rechtsgüter zu beeinträchtigen.

(2) Die Stadt Monheim kann die Beseitigung von entgegen den Regelungen dieser Verordnung angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.

(3) Unabhängig von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit können ohne Genehmigung angeschlagene Plakate ohne Aufforderung an den Verursacher durch den städtischen Bauhof gegen Verrechnung der entstandenen Kosten entfernt werden

§ 8

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ohne Genehmigung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Antragsteller oder Veranstalter der Beseitigungspflicht in der vorgegebenen Frist nicht nachkommt,
4. einer vollziehbaren Anordnung zur Beseitigung von öffentlichen Anschlägen zuwiderhandelt.
5. versucht die Aufkleber (vgl. § 6 Abs. 2) zu fälschen.

§ 9

(1) Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder durch Dritte anbringen lassen. Beseitigungsanordnungen nach § 7 können auch gegenüber dem Veranstalter oder Personen bzw. Institutionen erlassen werden, für die bzw. deren Veranstaltungen oder Maßnahmen geworben wird oder für die sonstige Informationen auf einem öffentlichen Anschlag verbreitet werden.

(2) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:

- a) die Antragstellerin / der Antragsteller.
- b) die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer.
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen / -schuldner haften als Gesamtschuldnerin / -schuldner.

§ 10

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Monheim, 08.02.2006

STADT



Ferber
Erster Bürgermeister